

Teilhaushalt 4

Produkt	Projekt	Projektbezeichnung	Vorl. RE 2019 Stand 18.09.2020	<i>ErmVortrag aus 2019 nach 2020</i>	HPL 2020	NPL 2020	mittelfr. Finanzplanung 2021	HPL 2021	Erläuterung zum HPL 2021 <i>VE's bitte in ROT angeben</i>	mittelfr. Finanzplanung 2022 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanzplanung 2023 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanzplanung 2024 Veränderung in ROT
2011	ohne	Gezahlte Inv.-zuschüsse	70.370,00	0,00	65.600	66.900	0	66.900	<i>lt. aktuellem Mittelungsstand zur Mosaikschule</i>	0	0	0
2011	2001	Lern- u. Unterrichtsmittelausstattung für Schulen	158.463,63	15.900,00	82.800	82.800	100.000	70.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u>	100.000	100.000	100.000
2111	1073	Schulhofgestaltung Carl-Bosch-Schule	0,00	0,00	40.000	10.000	30.000	0	<u>s. Projektplanung</u> zzgl. konsumtive Projektanteile 2021: 52.500 € 2022: 97.500 €	90.000	0	0
2111	1077	Energet. Sanierung Carl-Bosch-Schule San. in Raten	1.778.014,86	0,00	800.000	1.295.400	0	0	abgeschlossen Inbetriebnahme 26.08.2020	0	0	0
2111	1077	Energet. Sanierung Carl-Bosch-Schule San. in Raten	549.000,00	entfällt	500.000	500.000	352.300	551.100	Nachlaufeinzahlungen aus Förderung	0	0	0
2111	1119	Einbau elektroakustische Anlage für Notfälle inkl. Amokalarm	3.686,72	0,00	0	115.000	0	0	abgeschlossen	0	0	0
2111	1127 neu HPL 2021	grundhafte Erneuerung Sporthalle Carl-Bosch-Schule als Sanierung in Raten	0,00	0,00	0	0	0	818.500	<u>s. Projektplanung neues Projekt</u> zzgl. konsumtive Projektanteile 2021: 60.000 € VE für 2022: 85.000 €	85.000	0	0
2111	1128 neu HPL 2021	Schulraumcontainer GS Friedrich-Ebert-Schule	0,00	0,00	0	0	0	55.000	<u>s. Projektplanung neues Projekt</u> zzgl. konsumtive Anteile (Herrichtung) 2021: 36.000 €	0	0	0
2111	1128 neu HPL 2021	Schulraumcontainer GS Friedrich-Ebert-Schule	0,00	0,00	0	0	0	8.500	<u>s. Projektplanung neues Projekt Anteil Ausstattung</u> zzgl. konsumtive Anteile (Ausstattung) 2021: 9.000 €	0	0	0
2111	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	0	0	0	5.000	Ausstattung Container für die GS Robert-Schumann-Schule	0	0	0
2151	1070	Erweiterung Friedrich-Ebert-Realschule Plus	85.000,00	entfällt	0	359.000	0	110.700	Nachlaufeinzahlungen aus Förderung	0	0	0

Produkt	Projekt	Projektbezeichnung	Vorl. RE 2019 Stand 18.09.2020	<i>ErmVortrag aus 2019 nach 2020</i>	HPL 2020	NPL 2020	mittelfr. Finanzplanung 2021	HPL 2021	Erläuterung zum HPL 2021 <i>VE's bitte in ROT angeben</i>	mittelfr. Finanzplanung 2022 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanzplanung 2023 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanzplanung 2024 Veränderung in ROT
2151	1095	Friedrich-Ebert Schule Realschule plus - Brandschutztechnische und sicherheitstechnische Ertüchtigung	463.663,38	200.000,00	525.000	708.300	200.000	245.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> Inbetriebnahme Ende 2020/ Anfang 2021	0	0	0
2151	1095	Friedrich-Ebert Schule Realschule plus	252.500	entfällt	30.000	30.000	532.500	345.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u>	0	0	0
2151	1129 neu HPL 2021	Grundhafte Erneuerung Schulsportplatz Friedrich-Ebert-Schule	0,00	0,00	0	0	0	150.000	<u>s. Projektplanung neues Projekt</u>	0	0	0
2171	1030	Erweiterung AEG	1.043.580,45	856.419,55	1.500.000	3.285.000	2.080.600	2.080.600	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> DS XVII/0946 Inbetriebnahme Ende 2020/ Anfang 2021 zzgl. konsumtive Projektanteile 2021: 33.000 €	0	0	0
2171	1030	Erweiterung AEG	0	entfällt	1.075.100	1.075.100	1.000.100	1.500.100	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u>	685.400	0	0
2171	1030	Erweiterung AEG	0,00	0,00	70.000	70.000	0	0	abgeschlossen	0	0	0
2171	10301	Außenanlage Erweiterung AEG (Unterprojekt zu 1030)	26.838,08	0,00	112.000	230.000	174.000	184.800	<u>s. aktualisierte Projektplanung zu Projekt 1030</u> Inbetriebnahme Ende 2020/ Anfang 2021	0	0	0
2171	1108	Ertüchtigung AEG als Sanierung in Raten	0,00	0,00	135.000	135.000	1.000.000	1.760.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> zzgl. konsumtive Projektanteile 2021: 440.000 €	177.500	440.000	0
2171	11081	Ertüchtigung AEG als Sanierung in Raten - Nawi-Räume (Unterprojekt zu 1108)	0,00	0,00	50.000	30.000	0	90.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung zu Projekt 1108</u>	0	0	0
2171/2172	1121	Investitionszuschuss für Wärmeanschluss AEG/KG	0,00	0,00	0	0	119.000	119.000	<u>s. Projektplanung</u>	0	0	0

Produkt	Projekt	Projektbezeichnung	Vorl. RE 2019 Stand 18.09.2020	<i>ErmVortrag aus 2019 nach 2020</i>	HPL 2020	NPL 2020	mittlfr. Finanzplanung 2021	HPL 2021	Erläuterung zum HPL 2021 <i>VE's bitte in ROT angeben</i>	mittlfr. Finanzplanung 2022 <i>Veränderung in ROT</i>	mittlfr. Finanzplanung 2023 <i>Veränderung in ROT</i>	mittlfr. Finanzplanung 2024 <i>Veränderung in ROT</i>
2172	1071	Errichtung eines Schulgebäudes zur gemeinsamen Nutzung PIH und KG	1.721.647,70	0,00	3.495.000	3.495.000	3.595.300	3.600.100	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> zzgl. konsumtive Projektanteile 2021: 108.000 € 2022: 47.450 € Veranschlagung auf Grundlage der Ansätze des BezV unter Berücksichtigung des Zahlungsflusses	1.580.000	0	0
2172	1071	Errichtung eines Schulgebäudes zur gemeinsamen Nutzung PIH und KG	0	entfällt	490.600	771.000	106.000	380.700	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> Veranschlagung auf Grundlage der Ansätze des Bezirksverbands Pfalz	0	0	1.613.100
2172	1085	Neubau der Sporthalle KG	1.377.955,33	21.734,73	550.000	765.000	0	0	abgeschlossen Inbetriebnahme 11.09.2020	0	0	0
2172	1085	Neubau der Sporthalle KG	0,00	entfällt	200.000	184.700	100.000	168.100	Nachlaufinzahlungen aus Förderung	0	0	0
2172	10851	Außenanlage Neubau Sporthalle KG (Unterprojekt zu 1085)	0,00	0,00	20.000	115.000	0	0	abgeschlossen Inbetriebnahme 11.09.2020	0	0	0
2181	1099	Investitionszuschuss für Fernwärme	0,00	0,00	0	11.500	0	0	abgeschlossen	0	0	0
2181	1099	Investitionszuschuss für Fernwärme	0,00	entfällt	0	7.300	0	0	abgeschlossen	0	0	0
2211	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	0	0	0	10.000	Ausstattung Container für die FSS Neumayerschule	0	0	0
2421	ohne	sonstige Betriebsausstattung >= 1.000€ netto	0,00	0,00	0	0	0	2.500	Beschaffung von zwei Bücherwagen für die Schulbuchausleihe	0	0	0
2431	2008 neu HPL 2021	DigitalPakt Schulen	0,00	0,00	0	0	0	432.150	<u>s. Projektplanung neues Projekt</u> zzgl. konsumtive Anteile 2021: 432.150 €+100.000 € 2022: 432.150 €+100.000 € 2023: 432.150 €+100.000 € 2024: 432.300 €+100.000 €	432.150	432.150	432.300
2431	2008 neu HPL 2021	DigitalPakt Schulen	0,00	entfällt	0	0	0	388.900	<u>s. Projektplanung neues Projekt</u> zzgl. konsumtive Anteile 2021: 388.900 € 2022: 388.900 € 2023: 388.900 € 2024: 389.150 €	388.900	388.900	389.150
2432	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	0	0	0	1.250	Ausstattung der Mensa Grundschule Mörsch	0	0	0

Produkt	Projekt	Projektbezeichnung	Vorl. RE 2019 Stand 18.09.2020	<i>ErmVortrag aus 2019 nach 2020</i>	HPL 2020	NPL 2020	mittelfr. Finanzplanung 2021	HPL 2021	Erläuterung zum HPL 2021 <i>VE's bitte in ROT angeben</i>	mittelfr. Finanzplanung 2022 <i>Veränderung in ROT</i>	mittelfr. Finanzplanung 2023 <i>Veränderung in ROT</i>	mittelfr. Finanzplanung 2024 <i>Veränderung in ROT</i>
2432	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	0	0	0	1.250	Ausstattung der Mensa Friedrich-Ebert-Schule	0	0	0
2432	1130 neu HPL 2021	Neubau Mensa Karolinen-gymnasium	0,00	0,00	0	0	0	60.000	Derzeit erfolgt die Essensausgabe am KG in einer Containeranlage. Bau einer Mensa zwingend erforderlich. In 2021 Planungskosten zur Grundlagenermittlung (LPH 1-2)	0	0	0
2432	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	0	0	0	1.250	Ausstattung der Mensa KG	0	0	0
2432	ohne	sonstige Betriebsausstattung >= 1.000€ netto	0,00	0,00	0	0	0	6.250	Ausstattung der Mensa zzgl. Beschaffung einer Wärmethke für die Mensa Robert-Schuman-Schule	0	0	0
2432	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	0	0	0	2.500	Ausstattung der Mensa Albert-Schweitzer-Schule/Pestalozzischule	0	0	0
2432	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	0	0	0	6.250	Ausstattung der Mensa zzgl. Beschaffung einer Wärmethke für die Mensa Neumayerschule	0	0	0
2432	ohne	Anzahlung auf Sachanlagen	0,00	0,00	0	0	0	1.250	Ausstattung der Mensa Tom-Mutters-Schule	0	0	0

Projekt-Darstellung: 2001

Leistung	Konto	Bereich		jährl. Budget (bisher)	jährl. Budget (neu)
201101	09100000	40	Auszahlung	98.700,00 €	70.000 €
Einzahlungen:				0,00 €	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Gentes / 269		Vertreter / Telefon:	Fr. Weiland / 658

Projektbezeichnung:

Lern- und Unterrichtsmittelausstattung für Schulen

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2020 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da die Stadt Frankenthal als Schulträgerin gem. §§ 74 Abs. 3 und 75 Abs. 2 Nr. 4 SchulG die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel zu tragen hat.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Nach §§ 74 und 75 Schulgesetz ist die Stadt Frankenthal als Schulträgerin von 19 Schulen u.a. verantwortlich für die Bereitstellung des Sachbedarfs. Es sind Lehr- und Unterrichtsmittel für die Schulen und die Schulbibliotheken zu beschaffen (u.a. Sportgeräte, Möbel etc.), um dem Lehrauftrag des Landes nachzukommen.

Mit dem Haushaltsbudget sollen Ausstattungsgegenstände in Höhe von 70.000,00 € beschafft werden (u. a. Sportgeräte für die Friedrich-Ebert-Schule GS und Realschule plus, Musikschrank für die GS Mörsch etc.).

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2021 und Folgejahre

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

21.09.2020

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	82.800,00 €	70.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	452.800,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	82.800,00 €	70.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	452.800,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	15.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	15.900,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	98.700,00 €	70.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	468.700,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 1073

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
211101	09600000 52312000	25	Auszahlung	40.000,00 €	250.000 €
Einzahlungen:				0,00 €	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Hr. Dreier / 308 Fr. Witte / 483	Vertreter / Telefon:		N.N.

Projektbezeichnung:

Schulhofgestaltung Carl-Bosch-Schule

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein **Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2020 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da der Schulhof nicht mehr den pädagogischen Anforderungen entspricht. Seit 2009 werden in regelmäßigen Abständen die Schulhöfe auf die pädagogischen Anforderungen überprüft und gegebenenfalls neu konzipiert.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Der Schulhof entspricht nicht mehr den pädagogischen Anforderungen. Im Zuge der Erziehungskonzeptgestaltung wird der Schulhof der Carl-Bosch-Schule neugestaltet.

Hier handelt es sich um eine Schulhofsanierung von großem Umfang. Im kompletten Schulhof muss die Teerdecke entfernt werden. Es ist voraussichtlich ein hoher Aufwand an Bodenausbesserung erforderlich. Es werden Bewegungs- und Ruhebereiche geschaffen und der komplette Boden ausgetauscht. Die Schulhofgestaltung läuft in enger Abstimmung mit dem Bereich Planen und Bauen.

Der Ansatz erfolgt mit einem gedeckelten Festbetrag von 250.000 €. Sobald die Planung abgeschlossen ist, wird eine Kostenberechnung nach DIN 276 vorgelegt, ein Baubeschluss erarbeitet und den Gremien vorgelegt werden.

HPL 2021

konsumtive Kosten: 52.500 € davon LPH 1-2: 3.000 € und LPH 3-6: 49.500 €

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2020: Grundlagenermittlung und Vorplanung (LPH 1-2)

2021: Planungskosten: Rest LPH 1-2 und LPH 3-6 (52.500 €)

2022: Planungskosten LPH 7-9: 33.500 € und Ausführung: 154.000,00 € (davon ca. 90.000,00 Euro für Spielgeräte und Zaun)

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

29.09.2020

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	52.500,00 €	97.500,00 €	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	10.000,00 €	52.500,00 €	187.500,00 €	0,00 €	0,00 €	250.000,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	10.000,00 €	52.500,00 €	187.500,00 €	0,00 €	0,00 €	250.000,00 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 1127 neu

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
211101	09600000 52313100	25	Auszahlung	<i>neu ab 2021</i>	963.500 €
Einzahlungen:				<i>neu ab 2021</i>	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Hr. Brodt / 619		Vertreter / Telefon:	N.N.

Projektbezeichnung:

grundhafte Erneuerung Sporthalle Carl-Bosch-Schule als Sanierung in Raten

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2020 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da die Sporthalle durch die schulische und vereinsmäßige Nutzung abgewirtschaftet ist und nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

-Fassade + Fenster	496.000,00 Euro (davon für Fenster 175.000 €)
-Heizung	272.510,00 Euro
-Elektro	25.000,00 Euro
-Sportboden	75.000,00 Euro
-Akkustikdecke	65.000,00 Euro
-Prallschutzwände	10.000,00 Euro
-Lüftung	10.000,00 Euro
-diverse Kleingewerke	10.000,00 Euro
Insgesamt:	963.510,00 Euro

In den Gesamtkosten sind ca. 60.000 € konsumtive Kosten enthalten (aktuell gem. einer Schätzung für den Abbruch und Entsorgung der alten Fenster und Heizungsanlage, des Bodens u. Elektromaterials, etc. sowie für die Erdarbeiten in Zusammenhang mit der Fassadensanierung).

Auftragsvergabe bereits in 2021.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2021: Fassade + Fenster, Heizung, Elektro, Akkustikdecke, Sportboden und Prallschutz
2022: Restarbeiten, Sportboden und Prallschutz

VE: 85.000,00 Euro für 2022

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

13.10.2020

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	818.500,00 €	85.000,00 €	0,00 €	0,00 €	903.500,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	0,00 €	878.500,00 €	85.000,00 €	0,00 €	0,00 €	963.500,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	85.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	85.000,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	0,00 €	878.500,00 €	85.000,00 €	0,00 €	0,00 €	963.500,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 1128 neu

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
211103	03321200 091/08224 52313100 52380000	25/40	Auszahlung	<i>neu ab 2021</i>	108.500 €
Einzahlungen:				<i>neu ab 2021</i>	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Kohlschmidt / 425 Fr. Umstadt / 236	Vertreter / Telefon:		N.N.
Projektbezeichnung:					
Schulraumcontainer für die Grundschule Friedrich-Ebert-Schule					
Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)					
<p>Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.</p> <p>Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2020 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.</p> <p>Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.</p> <p>Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.</p> <p>Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, <u>da zwingend Raumbedarf in der Grundchule besteht, der im vorhandenen Gebäude nicht bereitgestellt werden kann.</u></p> <p>Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).</p>					
ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:					
<p>Nach Auskunft des Bereichs Schulen erhöht sich die Schülerzahl an der Grundschule Friedrich-Ebert-Schule dauerhaft, so dass ein Schulraumcontainer angeschafft werden muss. Es steht in gesamten Schulkomplex kein Raum zur Verfügung.</p> <p>-Kauf Container 55.000,00 Euro -Ausstattung von Möbel, Schulboard etc. 17.500,00 Euro (davon 8.500 € investiv, 9.000 € konsumtiv) -Herrichtungskosten: 36.000 € (konsumtiv)</p>					
Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:					
Sommerferien 2021		Aufstellen, Errichten und in Betrieb nehmen			
Stand lt. Fachbereichsmitteilung:				07.10.2020	

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	63.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	63.500,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	0,00 €	108.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	108.500,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	0,00 €	108.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	108.500,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 1095

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
215102	09600000 23310000	25	Auszahlung	2.084.181,00 €	2.132.793 €
Einzahlungen:				710.000,00 €	710.000 €
Ansprechpartner/Telefon:			Hr. Brodt / 619	Vertreter / Telefon: Hr. Brehme / 689	

Projektbezeichnung:

Friedrich-Ebert-Schule Realschule plus - Brandschutztechnische und sicherheitstechnische Ertüchtigung

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.
Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2020 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da durch das aktuelle Brandschutzgutachten festgestellt wurde, dass die vorhandene Bausubstanz auch brandschutztechnisch ertüchtigt werden muss.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Es werden alle relevanten Brandschutztüren erneuert, neue Brandabschnitte gebildet, Flurwände und Decken ertüchtigt, zwei Fluchtwegaußentreppen errichtet und der Einbau bzw. die Erweiterung der Ela –Anlage für Brandschutz und Amok sowie teilweise Erneuerung der Elektrik vorgenommen.

Die Kosten wurden im **NPL 2020** aufgrund der langen Planungszeit (jährliche Kostensteigerung von ca. 4% pro Jahr in 6 Jahren) und aufgrund der Umplanung erhöht.

Die Umplanung war notwendig, da sich der erste Entwurf, welcher einen zweiten Rettungsweg über einen Steg auf dem Dach vorsah, als unwirtschaftlich erwiesen hatte.

Aufgrund einer weiteren Fluchttreppe, die damals zusammen mit dem Neubau genehmigt wurde und erst im Zuge der Brandschutzsanierung ausgeführt werden sollte, sind die anrechenbaren Kosten gestiegen. Dementsprechend musste auch die Leistung des Planungsbüros angepasst werden. Während der Bauausführung wurde auf KMF (Kunstmineralfaser) -haltige Bauteilisolierung gestoßen, die entsprechend aufwändiger und kostenintensiver Maßnahmen rückgebaut und entsorgt werden musste. Die mit NPL 2020 aufgezeigten Mehrkosten (für den 2. Rettungsweg) haben sich zum NPL 2020 beim konsumtiven Anteil um 34.000 € erhöht. Gemäß Ergänzungsdrucksache vom 09.09.2020 wurde die Erhöhung genehmigt.

HPL 2021

Der Ansatz in 2021 wird für die Schlussrechnungen benötigt.

Förderung im Rahmen der Schulbauförderung - Gesamtbewilligung 710.000 €

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2014-2018: Planung und Abbruch der Decken

2019 -2021: weitere Ausführung, Fertigstellung und Inbetriebnahme bis Ende 2020/Anfang 2021 (im Laufe des 1. Quartals).

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

12.10.2020

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	810.461,38 €	708.300,00 €	245.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.763.761,38 €
konsumtive Aufwendungen	75.031,84 €	94.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	169.031,84 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	885.493,22 €	802.300,00 €	245.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.932.793,22 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	200.000,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	335.000,00 €	30.000,00 €	345.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	710.000,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	335.000,00 €	30.000,00 €	345.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	710.000,00 €

Nettoausgaben	550.493,22 €	972.300,00 €	-100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.422.793,22 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 1129 neu

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
215102	09600000	25/41	Auszahlung	<i>neu ab 2021</i>	150.000 €
Einzahlungen:				<i>neu ab 2021</i>	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Hr. Dreier / 308 Fr. Hoppe / 218	Vertreter / Telefon:		N.N.

Projektbezeichnung:

Grundhafte Erneuerung Schulsportplatz an der Friedrich-Ebert-Schule

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2020 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da der Sportplatz abgewirtschaftet ist und nicht den sportlichen Anforderungen entspricht.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Sanierung des Tennensportfeldes nach Variante 2 (mittelfristige Sanierungsmaßnahme) eines Gutachtens vom 24.06.2020

Folgende Maßnahmen sollen nach Variante 2 durchgeführt werden:

- Anlegen von Versickerungsmulden
- Verbesserung der Versickerungsfähigkeit durch Natursand
- Beregnungsanlage anpassen
- Erneuerung der dynamischen- und der Tennendeckschicht

Alternativ werden zusätzlich andere Belagsarten geprüft

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2021

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

14.10.2020

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Planung: 1030

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
217101	09600000 08219000 23310000 52313100	25	Auszahlung	8.668.561,00 €	8.668.379 €
	davon 1030		8.211.907,00 €	8.211.738 €	
	davon 10301		456.654,00 €	456.641 €	
			Einzahlungen:	4.075.100,00 €	4.075.600 €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Kohlschmidt / 425	Vertreter / Telefon:	Fr. Kayirici / 389	

Projektbezeichnung:

Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für **ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2020 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Bereitstellung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuellen Räumlichkeiten entsprechen nicht dem in den Schulbaurichtlinien des Landes vorgegebenen Raumprogramm und reichen nicht aus, um den schulischen Bedarf zu decken. Eine Erweiterung wurde deshalb vom Land genehmigt. Die entsprechende Landeszuweisung wurde bereits bewilligt.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Erweiterung des Albert-Einstein-Gymnasiums entsprechend der Anforderungen der aktuellen Schulbaurichtlinie und dem damit verbundenen Rahmenraumprogramm, siehe Drucksache XV/1321 vom 27.02.2012 ("Schulraumbedarf am Albert-Einstein-Gymnasium"). Errichtung neuer Räume ca. 1.725 m² Bruttogrundrissfläche (bis Außenkante Gebäude) inkl. Verkehrsflächen.

Gemäß ursprünglichem Baubeschluss XVI/2374 v. 23.05.2018 waren Gesamtkosten in Höhe von 7.470.841,50 € (inkl. Außenanlage).

Außerdem fallen zusätzlich Kosten i.H.v. 70.000 € für 10 interaktive Whiteboards an (Veranschlagung im Bereich 40).

Nach **neuem Baubeschluss XVII/0946** belaufen sich die Gesamtkosten nach neuer Kostenberechnung auf **8.668.561,29 €** (inkl. Außenanlage):

- 542.791,71 € Kostengruppe 200 (Herrichten und Erschließung)
- 3.495.931,71 € Kostengruppe 300 (Baukonstruktion)
- 1.126.097,78 € Kostengruppe 400 (technische Anlagen)
- 456.601,33 € Kostengruppe 500 (Außenanlage - siehe Projekt 10301)
- 888.268,58 € Kostengruppe 600 (Ausstattung)
- 2.158.870,17 € Kostengruppe 700 (Baunebenkosten - davon 484.832 € aus Altverträgen mit früherem Planungsbüro)

Die sich ergebenden Mehrkosten i.H.v. 1.197.723 € wurden zum NPL 2021 ausführlich aufgezeigt.

Im Jahr **2019** wurden folgende Arbeiten ausgeführt: Abbruch der Gymnastikhalle und Herstellung der Baustraße, Herrichten des Grundstücks und Rohbaumaßnahmen, Rohinstallationen der haustechnischen Gewerke.

Im Jahr **2020** werden folgende Arbeiten durchgeführt: Fortführung der Rohbauarbeiten, Fortführung der Rohbauinstallation der haustechnischen Anlagen, Dachdeckungsarbeiten, Abdichtungsarbeiten, Fensterbauarbeiten, Innennputz- und Estricharbeiten, alle Innenausbauarbeiten, die Fassadenbauarbeiten und Ausstattung der Räume sowie die hauptsächlichen Arbeiten an der Außenanlage (siehe Projekt 10301).

HPL 2021

Der Ansatz in 2021 wird für die Schlussrechnungen für die Abschlussarbeiten aus 2020 und Anfang 2021 benötigt.

Diesem Projekt ist das untergeordnete Projekt 10301 - Außenanlage Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium zugeordnet. Hierfür sind 456.641 € vorgesehen (Ausführung der Freianlagen, Herstellung der Feuerwehrezufahrt und die technische Anlagen in den Außenanlagen).

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Planung: 2014-2018, Ausführung: 2019-2021

Die Fertigstellung ist zum 2. Schulhalbjahr 20/21 vorgesehen. Die Schlussrechnungen werden zum größten Teil bis Dezember 2020 und die restlichen im 1. Quartal 2021 abgerechnet.

Bauablauf:

1. Neubau eines Schulgebäudes für allgemeine Klassenräume mit naturwissenschaftlichen Räumen.
2. Umbau und Modernisierung der östlich gelegenen Dusch- und Umkleieräume der bestehenden Sporthalle (Bereich Sport)
3. Umbau und Umnutzung der westlich gelegenen Dusch- und Umkleieräume zu einem Mehrzweckraum und Nebenräumen (Bereich MSS).

Stand lt. Bereichsmittelteilung:

13.10.2020

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	1.537.672,31 €	3.355.000,00 €	2.080.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.973.272,31 €
konsumtive Aufwendungen	285.646,18 €	63.400,00 €	33.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	382.046,18 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	1.823.318,49 €	3.418.400,00 €	2.113.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.355.318,49 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	856.419,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	856.419,55 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	815.000,00 €	1.075.100,00 €	1.500.100,00 €	685.400,00 €	0,00 €	0,00 €	4.075.600,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	815.000,00 €	1.075.100,00 €	1.500.100,00 €	685.400,00 €	0,00 €	0,00 €	4.075.600,00 €

Nettoausgaben	1.008.318,49 €	3.199.719,55 €	613.500,00 €	-685.400,00 €	0,00 €	0,00 €	4.136.138,04 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	26.838,08 €	230.000,00 €	184.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	441.638,08 €
konsumtive Aufwendungen	15.003,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	15.003,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	41.841,08 €	230.000,00 €	184.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	456.641,08 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	41.841,08 €	230.000,00 €	184.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	456.641,08 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 1108 / 11081

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
217101	09600000 52313100	25	Auszahlung	1.717.000,00 €	3.072.500 €
			davon 1108	1.687.000,00 €	2.952.500 €
			davon 11081	30.000,00 €	120.000 €
Einzahlungen:				0,00 €	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Kayirici / 389		Vertreter / Telefon:	Hr. Dachsteiner / 371

Projektbezeichnung:

Gesamtertüchtigung im Albert-Einstein-Gymnasium

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß **Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO** ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2020 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach **Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO** ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da sonst massive Schäden am Gebäude entstehen würden, welche in naher Zukunft zu erwarten sind.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Gesamtertüchtigung des Albert-Einstein-Gymnasiums (Abwicklung über Sanierung in Raten):

Erneuerung der Fenster (2.300.000 € inkl. konsumtiver Anteile) - Kostensteigerung i.H.v. 1.160.500 €

Austausch von Bodenbelägen und Innenausbau (105.000 € inkl. konsumtiver Anteile)

Dacherneuerung (40.000 €)

Erneuerung der sanitären Anlagen (402.500 €)

Erneuerung der Trinkwasserleitungen (105.000 €) - neu zum HPL 2021

Die Kostensteigerung gegenüber dem bisherigen Budget i.H.v. 1.265.500 € ergibt sich aufgrund der zusätzlichen Erneuerung der Trinkwasserleitungen, welche bisher nicht berücksichtigt war sowie einer Kostensteigerung bei der Erneuerung der Fenster in Höhe von 1.160.500 €. Hier ergibt sich die Differenz aufgrund von Abweichungen aus der ursprünglichen groben Kostenannahme aus 2018 und ersten Berechnung durch den Architekten in 2020. Dies betrifft zum größten Teil die Änderungen der energetischen Vorgaben für Fenster, alle außen liegende Bauteile, Sonnenschutz und die Elektroanlagen dazu.

Der Fensteraustausch betrifft rund 95 Fensterelemente unterschiedlicher Größen. Zudem kommt die Steigerung des Baupreisindex hinzu. Sobald eine Kostenberechnung nach DIN 276 vorliegt, werden die Kosten angepasst.

HPL 2021:

In 2021 fallen 440.000 € konsumtive Projektanteile für den Abbruch und die Entsorgung der Fenster und Böden an.

Als Unterprojekt der Sanierung in Raten wird das Projekt 11081 - Nawi-Räume durchgeführt.

Die Fachräume für Naturwissenschaften (Physik, Chemie und Biologie) werden modernisiert. Der Umbau wird mit Fachplanern nach den heutigen Anforderungen geplant. Zunächst sind hierfür Planungskosten in Höhe von 120.000 € für die Leistungsphasen 1-4 veranschlagt.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2020: Fenstersanierung (Planung)

2021: Fenstersanierung (Ausführung)

Austausch von Bodenbelägen

2022: Dacherneuerung

Innenausbau

Erneuerung der sanitären Anlagen und Trinkwasserleitungen (Planung)

2023: Erneuerung der sanitären Anlagen und Trinkwasserleitungen (Ausführung)

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

25.09.2020

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	135.000,00 €	1.760.000,00 €	177.500,00 €	440.000,00 €	0,00 €	2.512.500,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	440.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	440.000,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	135.000,00 €	2.200.000,00 €	177.500,00 €	440.000,00 €	0,00 €	2.952.500,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	135.000,00 €	2.200.000,00 €	177.500,00 €	440.000,00 €	0,00 €	2.952.500,00 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	30.000,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	30.000,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	30.000,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 1121

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
217101 217201	01900000	25	Auszahlung	119.000,00 €	119.000 €
Einzahlungen:				0,00 €	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Letschert / 362		Vertreter / Telefon:	N.N.

Projektbezeichnung:

Investitionszuschuss für Wärmeanschluss AEG/KG

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2020 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Die Zulässigkeit ist gegeben, da eine neue Wärmeversorgung für beide Schulen dringend benötigt wird.

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Die aktuellen Contracting Verträge sind abgelaufen. Die Heizzentralen in beiden Schulen sind veraltet. Daher wird ein neuer Vertrag für eine energieeffiziente Lösung geschlossen, der eine gemeinsame Wärmeversorgung für beide Gymnasien vorsieht. Der Ansatz beruht auf dem aktuell vorhandenen Angebot.

HPL 2021: 119.000 € Euro > Baukostenzuschuss, der einmalig gezahlt wird.

Es besteht keine Möglichkeit für eine Förderung.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2021

Stand lt. Fachbereichsmitteilung:

24.09.2020

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2020	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	119.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	119.000,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	0,00 €	119.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	119.000,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	0,00 €	119.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	119.000,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	85.400,00 €	85.400,00 €	85.400,00 €	85.400,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Planung: 1071

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
217201	09600000 23310000 52543000	25	Auszahlung	11.997.811,00 €	11.491.913 €
Einzahlungen:				3.548.230,00 €	3.548.230 €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Kohlschmidt / 425		Vertreter / Telefon:	

Projektbezeichnung:

Errichtung eines Schulgebäudes zur gemeinsamen Nutzung PIH und KG

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein **Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**
Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2020 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Bereitstellung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuellen Räumlichkeiten entsprechen nicht dem in den Schulbaurichtlinien des Landes vorgegebenen Raumprogramm und reichen nicht aus, um den schulischen Bedarf zu decken. Eine Erweiterung wurde deshalb vom Land genehmigt. Die entsprechende Landeszuweisung wurde bereits bewilligt. Der kommunale Eigenanteil muss allerdings durch die Stadt finanziert werden.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Es besteht eine Kooperation zwischen der Stadt Frankenthal (Pfalz) und dem Bezirksverband Pfalz zur Erstellung eines gemeinsamen Erweiterungsbaus für das Karolinengymnasium und das Pflazinstitut für Hören und Kommunikation (gemäß Drucksache XVI/0273).

Die geplanten Gesamtkosten des Bezirksverbands Pfalz (DS XVII/0210) in Höhe von 14.812.500 € haben sich nach aktueller Kostenkalkulation des Bezirksverbands Pfalz auf 14.212.000 € reduziert. Der Anteil der Stadt Frankenthal beträgt 11.156.500 €. Hierzu kommt noch der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3 % (ca. 334.700 €).

Erweiterung des Karolinengymnasiums entsprechend der Drucksache XV/1329 vom 28.02.2012 ("Schulraumbedarf am Karolinengymnasium") und XV/1389 vom 18.04.2012 ("Ganztagsschulangebot am Karolinengymnasium").
 Einrichtung neuer Räume ca. 1.800 m²

Dieses Projekt beinhaltet auch die Herstellung der Außenanlage (gepflasterte Wegeflächen, Grünflächen sowie die Wiederherstellung der Feuerwehrezufahrt).

In 2020 wurden die Rohbauarbeiten aus 2019 fortgesetzt und die Dachabdichtungsarbeiten fertig erstellt. Außerdem erfolgten die Metall- und Verglasungsarbeiten sowie die Rohbauinstallation für Heizung, Lüftung und Sanitärarbeiten.

In 2021 folgen die Innenausbaugewerke inkl. Ausstattung, die Fassadenarbeiten und Fertigstellung der Dachdeckung und der Außenanlage.

Gemäß Bewilligungsbescheid der ADD beläuft sich der städtische Anteil der Förderhöhe aktuell auf 3.548.200 €.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Bauausführung 2019-2021; Schlussrechnung bis 2022

Stand lt. Bereichsmitteilung:

12.10.2020

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	2.482.100,12 €	3.495.000,00 €	3.600.100,00 €	1.580.000,00 €	0,00 €	0,00 €	11.157.200,12 €
konsumtive Aufwendungen	74.463,00 €	104.800,00 €	108.000,00 €	47.450,00 €	0,00 €	0,00 €	334.713,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	2.556.563,12 €	3.599.800,00 €	3.708.100,00 €	1.627.450,00 €	0,00 €	0,00 €	11.491.913,12 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	783.430,00 €	771.000,00 €	380.700,00 €	0,00 €	0,00 €	1.613.100,00 €	3.548.230,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	783.430,00 €	771.000,00 €	380.700,00 €	0,00 €	0,00 €	1.613.100,00 €	3.548.230,00 €

Nettoausgaben	1.773.133,12 €	2.828.800,00 €	3.327.400,00 €	1.627.450,00 €	0,00 €	-1.613.100,00 €	7.943.683,12 €
Nettofolgekosten Folgekosten ./Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend

Projekt-Darstellung: 2008 neu

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
243101	09100000 23310000 41442000 52380000	40/25	Auszahlung	<i>neu ab 2021</i>	3.857.500 €
Einzahlungen:				<i>neu ab 2021</i>	3.111.700 €
Ansprechpartner/Telefon:		Fr. Umstadt / 236		Vertreter / Telefon:	Hr. Wert / 842
Projektbezeichnung:					
DigitalPakt Schulen					
Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)					
<p>Gemäß <u>Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO</u> ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.</p> <p>Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2020 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.</p> <p>Nach <u>Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO</u> ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.</p> <p>Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.</p> <p>Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, <u>da die Stadt Frankenthal als Trägerin von 19 Schulen den zwischen Bund und Ländern geschlossenen DigitalPakt umsetzt. Mit dem DigitalPakt Schule wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen. Um das Ziel zu erreichen, haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung für den DigitalPakt unterzeichnet. Damit startete der DigitalPakt am 17. Mai 2019. Zuvor haben Bundestag und Bundesrat Artikel 104c des Grundgesetzes geändert und damit die verfassungsrechtliche Grundlage für den DigitalPakt Schule geschaffen. Die neue Vorschrift ist seit 4. April 2019 in Kraft. Finanziert wird der DigitalPakt aus dem Digitalinfrastrukturfonds, einem sogenannten Sondervermögen, das Ende 2018 errichtet wurde. Mit diesen drei Schritten – Grundgesetzänderung, Errichtung des Sondervermögens und Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung – haben Bund und Länder alle nötigen formalen Voraussetzungen geschaffen, damit der DigitalPakt Schule nun starten konnte.</u></p> <p>Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).</p>					
ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:					
<p>Die Förderrichtlinien des Digitalpaktes sehen vor, dass die Stadt Frankenthal aufgrund ihrer 19 Schulen und der Gesamtzahl der Schüler/innen für den Ausbau der digitalen Infrastruktur und Ausstattung insgesamt 3.457.508,09 € verausgaben darf. Von diesen Gesamtkosten können beim Land RLP 90 v.H., insgesamt 3.111.757,28 €, als Zuwendung abgerufen werden. Die restlichen 10 v.H. der Gesamtkosten, insgesamt 345.750,81 €, sind von der Stadt Frankenthal (Pfalz) als Eigenanteil zu tragen. Mit den Verwaltungsvorlagen XVII/0129 und XVII/1016 wurde ausführlich über dieses Förderprogramm berichtet. Im Schulträgerausschuss am 15.09.2020 wurde die Beauftragung der Grundlagenmittlung beschlossen. Die Aufnahme der vorhandenen digitalen Strukturen an 19 Schulen beginnt im Oktober 2020. Auf dieser Grundlage erfolgt die Kostenschätzung für alle Maßnahmen an den einzelnen Schulen. Der Planungsprozess schließt danach an – hierbei erfolgt die Entscheidung, welche Maßnahmen in welcher zeitlichen Reihenfolge umgesetzt werden einschließlich notwendiger baulicher Eingriffe.</p> <p>Für sich hieraus ergebende bauliche Maßnahmen an den Gebäuden wurden zusätzlich 400.000 € veranschlagt, verteilt auf die vier Jahre der Umsetzung.</p>					
Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:					
Die Umsetzung ist 2021 bis 2024 geplant.					
Stand lt. Fachbereichsmitteilung:				21.09.2020	

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	432.150,00 €	432.150,00 €	432.150,00 €	432.300,00 €	1.728.750,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	532.150,00 €	532.150,00 €	532.150,00 €	532.300,00 €	2.128.750,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	0,00 €	964.300,00 €	964.300,00 €	964.300,00 €	964.600,00 €	3.857.500,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2020	2021	2022	2023	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	388.900,00 €	388.900,00 €	388.900,00 €	389.150,00 €	1.555.850,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	388.900,00 €	388.900,00 €	388.900,00 €	389.150,00 €	1.555.850,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	777.800,00 €	777.800,00 €	777.800,00 €	778.300,00 €	3.111.700,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	0,00 €	186.500,00 €	186.500,00 €	186.500,00 €	186.300,00 €	745.800,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließend